

Merkblatt

Registrierung und Kennzeichnung von Equiden



Allgemeines und Rechtsgrundlagen:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 vom 6. Juni 2008 wurde ein System zur Identifizierung von **Equiden** geschaffen, das einerseits mit einer individuellen Kennzeichnung (in Deutschland ein Transponder) eine eindeutige, lebenslang gültige Verbindung des Equiden zu seinem Equidenpass, dem Identifizierungsdokument, gewährleistet und durch das andererseits die relevanten Daten in einer Datenbank gespeichert werden.

Die EU-Regelungen werden durch die nationale Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 ergänzt.

Mit den Regelungen zur Identifizierung von Equiden soll mehr Sicherheit in die Bereiche Rückverfolgbarkeit, Tierseuchenvorsorge und Verbraucherschutz gebracht werden.

Das System der Identifizierung der Equiden umfasst drei wesentliche Elemente:

- Die elektronische **Kennzeichnung** mit einem Transponder (Microchip)
- Ein lebenslang gültiger **Equidenpass** (Identifikationsdokument)
- Eine Datenbank zur Aufzeichnung bestimmter Informationen über den Equiden (**Equiden-Datenbank**)

Voraussetzung für die Vornahme der Kennzeichnung und die Ausstellung des Equidenpasses ist, dass der Tierhalter seinen Betrieb bei der zuständigen Kreisverwaltung angemeldet hat und ihm daraufhin eine Registriernummer zugeteilt worden ist.

Was sind Equiden, wer gilt als Tierhalter?

Unter dem Begriff **Equiden** werden die Einhufer Pferde, Esel, Zebras sowie deren Kreuzungen zusammengefasst. Für diese Tiere gelten die im Folgenden näher beschriebenen Vorschriften.

Tierhalter ist diejenige Person, die - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - für den Bestand bzw. die Equiden verantwortlich ist. Personen, die ihre Equiden anderweitig untergestellt oder in Pension gegeben haben, sind selbst keine Tierhalter. In diesen Fällen ist der Pensionsstallbetreiber der Tierhalter.

Sofern der Tierhalter nicht gleichzeitig auch Eigentümer des Equiden ist, ist die Erfüllung der Tierhalterpflichten (z. B. die Bestellung eines Equidenpasses, die Meldung eines Eigentümerwechsels) zwischen den Beteiligten abzustimmen.

Tierhalter-Registriernummer:

Jeder **Halter** von Equiden ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Dem Tierhalter wird dann eine 12-stellige Registriernummer zugeteilt, ohne die eine Bestellung von Kennzeichen oder die Ausstellung eines Equidenpasses nicht mehr möglich ist.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Sie gilt somit auch für Personen, die Equiden aus Liebhaberei, zu Hobby- oder Freizeitzwecken halten.

Halter von Equiden mit Standort im Landkreis Trier-Saarburg oder der Stadt Trier müssen die Tierhaltung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Veterinäramt, Paulinstraße 60, 54292 Trier, melden. Dies kann schriftlich auf dem Postwege, per Fax (0651-715-583) oder im Wege einer E-Mail (veterinaeramt@trier-saarburg.de) erfolgen.

Weitere Meldepflichten bei anderen Behörden oder Institutionen (z. B. Tierseuchenkasse) müssen daneben beachtet werden.

Wie sind Equiden zu kennzeichnen?

Equiden sind mit einem **Transponder** („Mikrochip“) zu kennzeichnen. Der Transponder stellt die individuelle Tiernummer dar und wird aus einer 15-stelligen Nummer in einer gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge gebildet. Der Schenkelbrand ist nicht mehr notwendig und sollte aus Tierschutzgründen unterbleiben.

Eine Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht gilt für Equiden, die bis zum 30. Juni 2009 geboren und mit einem Equidenpass identifiziert worden sind; sie gelten als identifiziert im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 504/2008. Sie müssen nicht mit einem Transponder nachgekennzeichnet werden.

Was ist ein Equidenpass?

Zusammen mit dem Transponder ist für die Identifizierung des Equiden die Ausstellung eines **Identifikationsdokumentes**, des sog. Equidenpasses, erforderlich.

Mit der elektronischen Kennzeichnung mittels Transponder und der im Equidenpass vermerkten Transpondernummer wird eine lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Equiden und seinem Equidenpass geschaffen.

Bis wann muss die Kennzeichnung erfolgen?

Spätestens am 31. Dezember des Geburtsjahres oder ein halbes Jahr nach der Geburt, je nachdem, welche Frist später abläuft. Ein Fohlen, das z.B. im Februar geboren wird, muss demnach bis spätestens zum 31. Dezember des Geburtsjahres ge-

kennzeichnet sein. Ein Fohlen, das erst im August geboren wird, muss bis spätestens zum Februar des Folgejahres gekennzeichnet sein (also 6-Monats-Frist).

Da der Equidenpass das Tier allerdings ständig begleiten muss (zu Ausnahmen s. weiter unten) empfiehlt es sich, die Kennzeichnung baldmöglichst nach der Geburt des Fohlen durchführen zu lassen, da sich andernfalls bei der Verbringung des Tieres (z. B. Verkauf) Probleme ergeben.

Wo erhält man Transponder und Equidenpass, wer führt die Kennzeichnung durch?

Für Equidenhalter in Rheinland-Pfalz ist der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar (PRPS) e.V., Pferdezentrum, 67816 Standenbühl (Tel. 06357-9750-0, Fax: 06357-9750-25) als zentrale Stelle mit der Ausgabe der Transponder beauftragt. Die Ausgabe der Transponder wird daher von diesem Verband abgewickelt.

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar (PRPS) e.V. ist auch grundsätzlich für die Ausstellung von Equidenpässen zuständig. Daneben haben aber auch einige andere Züchtervereinigungen oder internationale Wettkampforganisationen für Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder für Equiden, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, das Recht, für derartige Tiere bzw. für ihre Mitglieder Equidenpässe auszustellen.

Eine Liste mit den Pass ausstellenden Stellen kann auf der Internetseite des BMELV „www.bmelv.de“ unter „Landwirtschaft & Ländliche Räume/Tier/Tiergesundheit/Tierkennzeichnung/EU-Informationen zur Kennzeichnung und Identifizierung von Einhufern“ abgefragt werden.

Der Tierhalter meldet sich bei seiner Züchtervereinigung bzw. beim Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e. V. und beantragt die Kennzeichnung und Zusendung eines Equidenpasses. Dies erfolgt unter Angabe der Tierhalter-Registriernummer. Das weitere Verfahren sollte dann mit der betreffenden Züchtervereinigung abgeklärt werden, insbesondere die Frage, wer die Kennzeichnung (Setzen des Transponders) vornehmen soll. Hierfür kommen neben **Tierärzten** auch **sachverständige**, von der jeweiligen Züchtervereinigung beauftragte **Personen** in Betracht.

Für die Kennzeichnung und die Ausstellung des Equidenpasses fallen Kosten an. Nähere Informationen hierzu sind bei den jeweiligen Züchtervereinigungen einzuholen.

Welche weiteren Verpflichtungen ergeben sich im Zusammenhang mit dem Equidenpass?

- Bei einem Wechsel des Eigentümers (z. B. Verkauf des Equiden) hat der Tierhalter den Equidenpass unter Angabe von Namen und Anschrift des neuen Eigentümers zwecks Neueintrag bei der Pass ausstellenden Stelle einzureichen.
- Dem Equidenpass kommt nicht der Status einer Eigentumsurkunde zu.
- Der Equidenpass muss den Equiden ständig begleiten. Ein Stallbetreiber/Pensionspferdehalter darf beispielsweise einen Equiden in seinem Betrieb nur dann aufnehmen, wenn der Equidenpass vorgelegt worden ist. Nur in besonderen Fällen ist die Mitführung des Equidenpasses nicht notwendig, z. B. wenn ein Einhufer im Stall oder auf der Weide gehalten wird und der Equidenpass unverzüglich vorgelegt werden kann, bei Fohlen, die noch bei dem Muttertier laufen oder in

Notsituationen (z.B. wenn ein Einhufer wegen einer Kolik schnell in eine tierärztliche Klinik gebracht werden muss).

- Beim Verlust des Equidenpasses muss sich der Halter des betreffenden Equiden an die Pass ausgebende Stelle wenden. Kann die Identität des Equiden ermittelt werden (z. B. über den übertragenen Transponder-Code), wird ein Duplikat ausgestellt. Sofern die Identität des Equiden nicht ermittelt werden kann, wird ein Ersatzdokument ausgestellt. In diesem Falle wird das Tier im Ersatzdokument als **nicht** zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt eingeklassiert.
- Es ist zu beachten, dass die Erklärung in Abschnitt IX Teil II des Equidenpasses „Der Equide soll nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden“ einzutragen und unwiderrufbar ist, auch nach einem Verkauf des Tieres; diese Erklärung ist vom Eigentümer/Verfügungsberechtigten/Halter des Equiden zu unterschreiben.
- Nach dem natürlichen Tod, der Schlachtung oder anderweitigem Verlust eines Equiden muss der jeweilige Halter des Tieres (Halter kann z.B. auch der Betreiber eines Schlachthofes sein) den Equidenpass unter Angabe des Datums des Todes oder Verlustes an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurücksenden. Der Transponder ist durch Einziehung, Vernichtung oder Entsorgung vor späterem Missbrauch zu schützen.

Was ist die zentrale Equiden-Datenbank und welche Meldungen müssen in dieser Datenbank gemacht werden?

Nach Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 sind bei Ausfertigung des Equidenpasses die Daten desselben in einer Datenbank einzutragen und zu speichern. Von der Option, eine zentrale Datenbank zu etablieren, wurde in Deutschland Gebrauch gemacht und die bestehende Zentrale Datenbank „Herkunftssicherungs- und Informationssysteme für Tiere“ (HIT) um das Modul „Equiden-Datenbank“ erweitert.

Durch die lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Equiden und seinem Equidenpass und der Eintragung der relevanten Daten in der HIT- Datenbank soll primär die Ausstellung von mehreren Equidenpässen für ein und dasselbe Tier verhindert werden. Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes muss der lebenslang geltende Status des Tieres als "zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" zweifelsfrei vorliegen. Auch die behördliche Überwachung im Falle eines Tierseuchenausbruchs soll verbessert werden.

Der Tierhalter kann derzeit neben seinen Betriebsdaten (Anschrift usw.) in Bezug auf die von ihm gehaltenen Equiden nur seine Transponderzuteilungen sowie Passdaten in HIT einsehen. Alle erforderlichen Daten werden durch die den Pass ausstellende Stelle bzw. den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar in die Equiden-Datenbank eingetragen. Anders als bei Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung ist hier der Tierbestand bzw. sind Veränderungen im Tierbestand von Equiden nicht in HIT zu melden. Eine Online-Bestellung von Transpondern ist nicht möglich.

Durch die Eintragung der erforderlichen Passdaten durch die Pass ausstellende Stelle in die Equiden-Datenbank gilt die Verpflichtung des Tierhalters nach §44 c der Viehverkehrsverordnung, wonach dieser die Kennzeichnung bei der zuständigen Behörde anzeigen muss, als erfüllt. Eine Anzeige der Kennzeichnung an das Veterinäramt ist somit nicht erforderlich.

Über die Internet-Adresse „www.hi-tier.de“ hat der Tierhalter Zugang zur HIT-Equiden-Datenbank. Im Meldeprogramm kann sich der Tierhalter unter seiner Tierhalter-**Registriernummer** und **PIN** anmelden und seine Daten einsehen. Zur Erlangung der PIN muss sich der Tierhalter an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz, Riegelgrube 15 – 17, 55543 Bad Kreuznach (Tel.: 0671-886020, Fax: 0671-67216, E-Mail: lkvmail@lkv-rlp.de) wenden und diese dort beantragen.

Welche Vorgaben gelten für aus anderen Staaten eingeführte Equiden?

Aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbrachte Equiden benötigen keinen neuen Transponder, sofern das Tier bereits mit einem Transponder im Herkunftsmitgliedstaat gekennzeichnet worden ist, und auch keinen neuen Equidenpass.

Im Falle des Verbringens von bis zum 30. Juni 2009 geborene Equiden, für die eine Verpflichtung zur Kennzeichnung mit einem Transponder nicht besteht (s. oben), ist eine nachträgliche Kennzeichnung mittels Transponder nicht erforderlich. Der seinerzeit im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellte Equidenpass bleibt weiterhin gültig.

Die Daten des in dem betreffenden EU-Mitgliedstaat ausgestellten Equidenpasses und des neuen Eigentümers werden durch den Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar bzw. einer anderen zur Ausstellung von Equiden-Pässen berechnigte Züchtervereinigung in der Equiden-Datenbank hinterlegt. Zu diesem Zweck hat der Tierhalter den Equidenpass und die Änderungsanzeige bezüglich des Eigentümers dorthin zu senden.

Bei der Einfuhr eines Equiden aus einem **Drittland** (kein EU-Mitgliedstaat) muss das Tier innerhalb von 30 Tagen nach den EU-Vorgaben identifiziert und gechipt werden. Je nach Einzelfall können die das Tier begleitenden Identifizierungsdokumente, ggf. nach Ergänzung der fehlenden Angaben, anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar bzw. eine andere zur Ausstellung von Equiden-Pässen berechnigte Züchtervereinigung, die in jedem Falle die Daten der Identifizierung in der Equiden-Datenbank hinterlegen müssen.

Weitere Informationen:

Bei weiteren Fragen zur Umsetzung der genannten Vorschriften im Zusammenhang mit der Identifizierung von Equiden steht das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Paulinstraße 60, 54292 Trier, Telefon-Nr. 0651-715574 oder 0651-715587 oder 0651-715585 zur Verfügung.